



Green World Cooperative eG

# **STATUTEN**

## **der Green World Cooperative eG**

### **(Gesellschaft)**

## **I. Firma, Sitz und Zweck**

### **Artikel 1**

Unter der Firma **Green World Cooperative eG** (nachfolgend «die Genossenschaft») besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des liechtensteinischen Rechts, insbesondere der Art. 428 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

### **Artikel 2**

Der Sitz der Gesellschaft ist in Vaduz.

### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Energiewende sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder (nachstehend auch Genossenschafter genannt) in gemeinsamer Selbsthilfe.

<sup>2</sup> Der Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Grünen Strom günstig zu produzieren bzw. zu erwerben durch Nutzung von EEG Anlagen wie z. B. durch Windtechnologie, Photovoltaik, Blockheizkraftwerken oder anderer Anlagen zur Energieerzeugung.
2. Einkauf, Vertrieb und Vermittlung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere unter Nutzung von Energieanlagen und Energiesystemen an oder in Mitglieder- und Kundenstandorten.
3. Erwerb, Finanzierung, Errichtung, Verkauf und Betrieb von Anlagen und Beteiligungen zur Erzeugung, Bereitstellung und/oder Speicherung von Energie aus EEG Anlagen und Ausbau der nötigen Infrastruktur.
4. Einkauf und Vertrieb bzw. Erbringung von Produkten und Dienstleistungen für eine sparsame, flexible und effiziente Energieversorgung.

<sup>3</sup> Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

<sup>4</sup> Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## **II. Genossenschaftsvermögen und Haftung**

### **§ 1 Genossenschaftsanteile und Geschäftsguthaben**

#### **Artikel 4**

Die Höhe des Genossenschaftsvermögens ist unbeschränkt und besteht aus der Summe der einbezahlten Genossenschaftsanteile, aus Beiträgen der öffentlichen Hand, Schenkungen, Legaten, Darlehen, Betriebsbeiträgen der Genossenschafter und weiteren Erträgen.

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Ein Genossenschaftsanteil (Anteilsschein) beträgt EUR 5.000 und lautet auf den jeweiligen Namen. Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilsschein zu übernehmen. Darüber hinaus können weitere Anteilsscheine oder Teile eines Genossenschaftsanteils in ganzen 1000er Schritten erworben werden. Die daraus errechneten Dezimalstellen werden in die Genossenschafterliste eingetragen.

<sup>2</sup> Der Genossenschaftsanteil sowie ein Eintrittsgeld sind sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe einzuzahlen.

<sup>3</sup> Die Genossenschaftsanteile werden für mehrere, wirtschaftlich getrennt voneinander geführte Kategorien ausgegeben. Die unterschiedlichen Kategorien von Geschäftsanteilen sind mit unterschiedlichen Mindestlaufzeiten der Mitgliedschaft und Rechten bei der Verteilung der Ergebnisse verbunden. Anteile, die die gleichen Rechte gewähren, bilden eine eigene Kategorie.

<sup>4</sup> Über die Ausgabe von Anteilsscheinen gegen Einbringung von Sacheinlagen entscheidet die Generalversammlung. Es gelten sinngemäß die Vorschriften der Art. 285 ff. PGR.

#### **Artikel 6**

Über Genossenschaftsanteile werden keine physischen Anteilsscheine erstellt. Der Genossenschafter erhält auf Anfrage jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seines Geschäftsguthabens.

#### **Artikel 7**

Die auf die Genossenschaftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

#### **Artikel 8**

Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

#### **Artikel 9**

Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gelten Artikel 35 bis 38.

## **§ 2 Reservefonds**

### **Artikel 10**

Die Genossenschaft verpflichtet sich, vom Reingewinn jedes Jahr vor Entrichtung einer Dividende an die Genossenschaftsanteile in allen Fällen ein Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds die Höhe von einem Zehntel des übrigen Genossenschaftsvermögens erreicht hat.

### **Artikel 11**

Der Reservefonds dient zur Deckung von Bilanzverlusten.

### **Artikel 12**

Über die Beanspruchung des Reservefonds entscheidet die Generalversammlung gemäß Art. 453 PGR.

## **§ 3 Andere Ergebnisrücklage**

Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden.

Über ihre Verwendung beschließen die Geschäftsführung und der Vorstand in gemeinsamer Sitzung gemäß Art. 453 PGR.

## **§ 4 Überschussbeteiligung der Genossenschafter**

### **Artikel 13**

Überschüsse können an die Genossenschafter ausgeschüttet werden.

### **Artikel 14**

Über die Höhe der Beteiligung beschließt der Vorstand. Er kann für die einzelnen Kategorien eine unterschiedliche Beteiligung vorsehen.

### **Artikel 15**

Kleinstbeträge unter CHF 10 müssen nicht überwiesen werden und können stattdessen auch in Form von Naturalersatz beglichen werden. Die Generalversammlung entscheidet über Antrag des Vorstandes.

## **§ 5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der GenossenschafterInnen und jede Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Artikel 16**

Die Mitgliedschaft können erwerben:

<sup>1</sup> natürliche Personen;

<sup>2</sup> Personengesellschaften;

<sup>3</sup> juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die mindestens einen Genossenschaftsanteil übernehmen.

#### **Artikel 17**

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

#### **Artikel 18**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

<sup>1</sup> eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) entsprechen muss,

<sup>2</sup> die Zulassung durch die Genossenschaft, und

<sup>3</sup> die vollständige Einzahlung der Genossenschaftsanteile und des Eintrittsgelds gemäß unterzeichneter Beitrittserklärung nach Zulassung durch die Genossenschaft.

#### **Artikel 19**

Über die Zulassung entscheidet der Vorstand endgültig. Er braucht eine allfällige Ablehnung nicht zu begründen.

#### **Artikel 20**

Das Mitglied ist nach seiner Aufnahme unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch

<sup>1</sup> Kündigung (§ 3)

<sup>2</sup> Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 4)

<sup>3</sup> Tod (§ 5)

<sup>4</sup> Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 6) <sup>5</sup> Ausschluss (§ 7)

2. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vorstand beschließt die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft zur Zweckerreichung. Ein vorzeitiges Ausscheiden kann vom Vorstand ausnahmsweise genehmigt werden, wenn dadurch keine entgegenstehenden Interessen der übrigen Mitglieder oder der Genossenschaft tangiert werden.

## **§ 3 Kündigung**

### **Artikel 21**

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft nach Ablauf der Mindestlaufzeit zu kündigen.

### **Artikel 22**

Soweit ein Mitglied mit mehreren Genossenschaftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Genossenschaftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

### **Artikel 23**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich und mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen.

## **§ 4 Übertragung und Verpfändung von Genossenschaftsanteilen**

### **Artikel 24**

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, seine Genossenschaftsanteile (nachstehend auch Geschäftsguthaben genannt) durch schriftlichen Vertrag an Dritte übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung der Genossenschaftsanteile nur zulässig, sofern seine bisherigen Genossenschaftsanteile nach Zuschreibung der Genossenschaftsanteile des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Genossenschaftsanteile gemäß Artikel 5, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

### **Artikel 25**

Ein Mitglied kann seine Genossenschaftsanteile, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Genossenschaftsanteile verringern. Artikel 24 gilt entsprechend.

### **Artikel 26**

Die Übertragung der Genossenschaftsanteile oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung des Vorstands.

### **Artikel 27**

Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Ausscheiden durch Tod**

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 6 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 7 Ausschluss**

### **Artikel 28**

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:

- 1 es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den statutenmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- 2 es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- 3 es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
- 4 sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- 5 sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

### **Artikel 29**

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

### **Artikel 30**

Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, mitzuteilen.

### **Artikel 31**

Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, anzugeben.

### **Artikel 32**

Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an, kann das betroffene Mitglied nicht mehr Mitglied des Vorstands oder Mitglied einer vom Vorstand delegierten Geschäftsleitung (Geschäftsführung) sein.

### **Artikel 33**

Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Vorstands ist genossenschaftsintern endgültig.

### **Artikel 34**

Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Artikel 33 keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 8 Auseinandersetzung

### Artikel 35

Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Genossenschaftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung der Genossenschaftsanteile (§ 4) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

### Artikel 36

Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

### Artikel 37

Reicht das liquide Vermögen der Genossenschaft im Falle einer Auseinandersetzung nicht aus, kann die Genossenschaft mit schuldbeitragender Wirkung Sachwerte oder sonstige Rechte in vergleichbarer Höhe an das ausgeschiedene Mitglied übertragen.

### Artikel 38

Die Artikel 35 bis 37 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Genossenschaftsanteile.

## § 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Statuten und des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

<sup>1</sup> als Mitglied an der Generalversammlung direkt oder indirekt über gewählte Vertreter teilzunehmen und Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (Artikel 42);

<sup>2</sup> Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß Artikel 43 Ziff. 3 einzureichen; hierzu bedarf es des in Textform formulierten Verlangens unter Anführung des Zwecks und der Gründe mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 500 Mitgliedern;

<sup>3</sup> bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des in Textform formulierten Verlangens unter Anführung des Zwecks und der Gründe mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 500 Mitgliedern;

<sup>4</sup> nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzuhaben (Überschussbeteiligung);

<sup>5</sup> rechtzeitig vor Feststellung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung auf eigene Kosten eine Abschrift der Jahresrechnung, des Lageberichts – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist – und des Berichts des Vorstands zu verlangen;

<sup>6</sup> das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;

<sup>7</sup> die Mitgliederliste einzusehen.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- <sup>1</sup> den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- <sup>2</sup> die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Genossenschaftsanteile gemäß Artikel 5 zu leisten;
- <sup>3</sup> der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

## § 11 Vertreter der Mitglieder

### **Artikel 39**

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft können von gewählten Vertretern der Mitglieder ausgeübt werden.

### **Artikel 40**

Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht der Geschäftsführung oder dem Vorstand angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

### **Artikel 41**

Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es die Mitgliedschaft gekündigt hat oder wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist.

### **Artikel 42**

Vertreteramt, Wahlverfahren, Amtsdauer, Beginn und Ende sind wie folgt geregelt:

- <sup>1</sup> Die Wahl der Vertreter der Mitglieder findet alle fünf Jahre statt. Für je 100 Mitglieder als Höchstanzahl ist ein Vertreter zu wählen. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – Ersatzvertreter zu wählen.
- <sup>2</sup> Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied hat von der Anzahl der erworbenen und einbezahlten Anteilsscheine abhängige Stimmen. Ein Anteilsschein entspricht einer Stimme. Ein Mitglied darf direkt oder indirekt höchstens zehn Stimmen haben. Den Gründungsmitgliedern werden für ihren besonderen und visionären Beitrag für die Genossenschaft je 100 Stimmen verliehen.
- <sup>4</sup> Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- <sup>5</sup> Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- <sup>6</sup> Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.
- <sup>7</sup> Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch Artikel 64 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.
- <sup>8</sup> Die Vertreter werden nach Maßgabe von Artikel 43 Absatz 1 auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



<sup>9</sup> Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens drei Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

## **IV. Organe der Genossenschaft**

### **§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung,
- B. der Vorstand (Verwaltung),
- C. die Geschäftsführung (im Falle einer Delegation der Geschäftsführung durch den Vorstand)
- D. die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

##### **Artikel 43 - Befugnisse**

1. Die Mitgliedsrechte von Mitgliedern werden in der Generalversammlung direkt oder indirekt über gewählte Vertreter der Mitglieder ausgeübt.

2. Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

<sup>1</sup> Festsetzung und Abänderung der Statuten;

<sup>2</sup> Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten des Vorstandes und der Revisionsstelle;

<sup>3</sup> Abnahme des Geschäftsberichtes und des allenfalls zu erstellenden konsolidierten Geschäftsberichtes nach vorausgegangener Berichterstattung durch die Revisionsstelle;

<sup>4</sup> Abnahme der Jahresrechnung;

<sup>5</sup> Entlastung der Verwaltung

<sup>6</sup> Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;

<sup>7</sup> Entlastung der Revisionsstelle;

<sup>8</sup> Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;

<sup>9</sup> Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes liegen;

<sup>10</sup> Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder gewählten Vertretern, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen;

<sup>11</sup> Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

3. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder auf Setzen eines Tagesordnungspunkts gemäß müssen spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

4. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Tagesordnung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## **Artikel 44 - Einberufung und Leitung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup> Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschließen oder der zehnte Teil der stimmberechtigten Genossenschafter dies verlangt. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 stimmberechtigten Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei stimmberechtigten Genossenschaftefern verlangt werden. Die Einberufung hat innert acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einladung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle sind 20 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes einen Tagespräsidenten wählen.

## **Artikel 45 - Stimmrecht**

<sup>1</sup> An der Generalversammlung sind grundsätzlich nur die Mitglieder mit stimmberechtigten Anteilen stimmberechtigt. Jeder stimmberechtigte Anteilschein berechtigt zu einer Stimme.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen.

<sup>3</sup> Die Rechte der Mitglieder werden von Vertretern der Mitglieder ausgeübt, sofern solche Vertreter in der Generalversammlung gewählt wurden.

<sup>4</sup> Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

## **Artikel 46 - Beschlüsse und Wahlen**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß einberufen worden ist.

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt. Der Vorstand ist berechtigt, die geheime Durchführung anzuordnen.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

<sup>4</sup> Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

<sup>5</sup> Art. 473a Abs. 3 PGR und Art. 482 PGR bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 47 - Aktives Wahlrecht**

<sup>1</sup> Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (Artikel 32).

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat von der Anzahl der erworbenen und einbezahlten Anteilsscheine abhängige Stimmen. Ein Anteilschein entspricht einer Stimme.

<sup>3</sup> Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

<sup>4</sup> Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (Kapitel III § 5) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt wurde (Artikel 32), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.

<sup>5</sup> Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

<sup>6</sup> Artikel 45 Absatz 3 findet abweichend zu Absatz 4 und 5 Anwendung, wenn Vertreter für die Mitglieder gewählt wurden.

## **B. Der Vorstand (Verwaltung)**

### **Artikel 48 - Konstituierung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu 5 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird erstmals in der Gründungsurkunde bestellt.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung bestimmt den Vorstandsvorsitzenden.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, jederzeit und ohne Angaben von Gründen zurückzutreten.

### **Artikel 49 - Kompetenzen**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten. Er entscheidet in allen nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

2. Der Vorstand hat die gesetzlichen (Art. 349 PGR) und statutarischen Pflichten, insbesondere:

<sup>1</sup> Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder;

<sup>2</sup> Eintragung und Führung der Mitgliederliste;

<sup>3</sup> Einrichtung von Kategorien sowie die Festlegung der Rechte und Pflichten innerhalb einer Kategorie;

<sup>4</sup> Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;

<sup>5</sup> Festsetzung eines Eintrittsgelds.

### **Artikel 50 - Übertragung der Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann die Geschäftsführung und das erforderliche Vertretungsrecht an eines oder an mehrere seiner Mitglieder und bzw. oder an Dritte, die keine Mitglieder zu sein brauchen, delegieren.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ernennen.

<sup>3</sup> Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen bilden die Geschäftsführung.

<sup>4</sup> Die Organisation des Betriebes muss die sachgemäße und dauernde Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Der Vorstand kann die nähere Organisation des Betriebes in einem Reglement umschreiben.

#### **Artikel 51 - Einberufung von Sitzungen des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende kann die Kompetenz zur Einberufung einer Sitzung des Vorstandes an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann vom Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

<sup>3</sup> Aus der Einladung müssen der Ort, die Zeit und die Tagesordnung hervorgehen; die Einladung kann auch mündlich erfolgen. Die Sitzungen des Vorstandes können an jedem beliebigen Ort stattfinden. Sofern es ein Mitglied des Vorstandes verlangt, ist die Sitzung am statutarischen Sitz der Gesellschaft abzuhalten.

#### **Artikel 52 - Durchführung von Sitzungen des Vorstands**

<sup>1</sup> Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

<sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder bestimmen einen Protokollführer; er muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.

#### **Artikel 53 - Stimmrecht und Beschlussfassung an den Sitzungen des Vorstands**

<sup>1</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, kann neuerlich eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, bei der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder gegeben ist.

<sup>3</sup> Jedes abwesende Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die diesbezüglichen Vollmachten müssen für eine bestimmte Sitzung erteilt sein und sind dem Protokoll beizufügen. Kein Mitglied des Vorstandes kann jedoch mehr als zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten.

<sup>4</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen erfolgen offen.

<sup>5</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden.

<sup>6</sup> Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so fasst dieses uneingeschränkt alle Beschlüsse.

#### **Artikel 54 - Ausschüsse des Vorstands**

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.

## **Artikel 55 - Zeichnungsrecht**

<sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt dergestalt, dass der oder die Zeichnungsberechtigten dem Firmenwortlaut ihren Namen beisetzen.

<sup>2</sup> Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung; er bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die Generalversammlung das Zeichnungsrecht bereits festgelegt hat.

## **C. Die Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsleitung gemäß Artikel 50 delegieren und eine Geschäftsführung berufen. Die nachfolgenden Artikel 56 bis 62 sind lediglich im Falle der Delegation der Geschäftsleitung auf eine Geschäftsführung maßgeblich.

### **Artikel 56 - Leitung der Genossenschaft**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), der Statuten und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführung vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des Artikel 49.

### **Artikel 57 - Vertretung**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gesetzlich vertreten. Der Vorstand kann einzelne oder alle Geschäftsführungsmitglieder vom Verbot der Mehrvertretung befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

<sup>2</sup> Ein Geschäftsführungsmitglied kann gleichzeitig auch Mitglied des Vorstandes sein.

<sup>3</sup> Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

### **Artikel 58 - Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführungsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

2. Die Geschäftsführung ist insbesondere verpflichtet,

<sup>1</sup> die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;

<sup>2</sup> eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung in der Geschäftsführung bedarf und von allen Geschäftsführungsmitgliedern zu unterzeichnen ist;

<sup>3</sup> die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;

<sup>4</sup> für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;

<sup>5</sup> über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Genossenschaftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste zu entscheiden;

<sup>6</sup> ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen;

<sup>7</sup> innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen und Fristen nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Vorstand und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

<sup>8</sup> im Revisionsbericht festgehaltene Mängel zu beheben und dem Vorstand darüber zu berichten.

#### **Artikel 59 - Berichterstattung gegenüber dem Vorstand**

Die Geschäftsführung hat den Vorstand mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

#### **Artikel 60 - Zusammensetzung und Arbeitsverhältnis**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Mitglied.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen; dieser kann einen Vorsitzenden oder Sprecher der Geschäftsführung ernennen. Der Vorstand ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Geschäftsführungsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Vorstands werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann jederzeit ein Geschäftsführungsmitglied seines Amtes entheben.

#### **Artikel 61 - Willensbildung**

<sup>1</sup> Die Entscheidungen der Geschäftsführung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

<sup>3</sup> Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Geschäftsführungsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

#### **Artikel 62 - Teilnahme an Sitzungen des Vorstands**

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Vorstands die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Vorstands hat die Geschäftsführung die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Vorstands haben die Mitglieder der Geschäftsführung kein Stimmrecht, außer bei einer bestehenden Doppelfunktion.

### **D. Die Revisionsstelle**

#### **Artikel 62 - Wahl der Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung bestellt eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Als Revisionsstelle ist eine zugelassene Treuhandgesellschaft, ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsgesellschaft auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

### **Artikel 63 - Aufgaben der Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat das gesamte Rechnungswesen der Genossenschaft auf die Einhaltung der gesetzlichen, statuarischen und reglementarischen Bestimmungen zu prüfen und über ihre Prüfungsergebnisse der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu nehmen. Über Zwischenkontrollen ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.

## **V. Mitteilungen an Mitglieder und Bekanntmachungen**

### **Artikel 64**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich durch eingeschriebenen Brief, sofern deren Adressen bekannt sind, oder über elektronische Kommunikationsmittel oder durch Zirkular.

### **Artikel 65**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft an Dritte erfolgen durch Publikation in den Liechtensteiner Tageszeitungen.

Vaduz, 08. Februar 2022

---

Dr. Alexander Lindemann

---

Qendresa Djeladini